

## **Parkgebührenordnung der Stadt Recklinghausen vom 27.09.2022**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S.310,91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 527) sowie § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NW. 1980, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Verkehrsraum der Stadt Recklinghausen werden, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Parkgebühren**

- (1) Um die Nutzung des öffentlichen Parkraumes angemessen zu steuern, werden die Gebühren bzw. Höchstparkzeiten gestaffelt festgesetzt.
- (2) Für die aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Parkgebührenordnung ist, ersichtlichen Parkzonen werden folgende Parkgebühren festgesetzt:
  1. Zone I: 0,75 € je angefangene halbe Stunde.  
Die Parkhöchstdauer beträgt 1 Stunde.
  2. Zone II: 0,75 € je angefangene halbe Stunde.  
Die Parkhöchstdauer beträgt 2 Stunden.
  3. Zone III: 0,75 € je angefangene halbe Stunde.  
Die Parkhöchstdauer beträgt 3 Stunden.
  4. Auf und innerhalb der Wälle (Zone I), auf der Martinstraße im Bereich der Hauptpost sowie auf dem Großparkplatz Hohenzollernstraße/Christoph-Kirschner-Straße werden ergänzend hierzu für eine Parkzeit von höchstens 15 Minuten lediglich 0,05 € erhoben („Brötchentaste“).

5. Zone IV: Für die Großparkplätze

Saalbau,  
Kemnastraße/Hertener Straße,  
Konrad-Adenauer-Platz,  
Fläche zwischen der Agentur für Arbeit und den DB-Gleisen und  
Hohenzollernstraße/Christoph-Kirschner-Straße

werden Parkgebühren i.H.v. 0,75 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Eine Parkhöchstdauer entfällt. Die Tageshöchstgebühr beträgt 4,00 €.

- (3) Auf der Röntgenstraße wird die Parkgebühr für den bewirtschafteten Bereich auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht für die erste halbe Stunde in voller Höhe. Im Anschluss ist eine Buchung in kürzeren Intervallen und Zahlschritten möglich. Die buchbaren Zeiten sind hier von der Zahlart abhängig. Bei Barzahlung sind Intervalle in 5-Cent Schritten, bei Zahlung per Girocard in 15-Minuten und bei Nutzung der Park-App in 5 Minuten Schritten möglich.
- (5) Die gebührenpflichtigen Zeiten beginnen werktags um 09:00 Uhr und enden um 18:00 Uhr. Abweichend hiervon endet die gebührenpflichtige Zeit auf den Großparkplätzen Saalbau, Kemnastraße/Hertener Straße, Konrad-Adenauer-Platz und Hohenzollernstraße/Christoph-Kirschner-Straße um 16:00 Uhr. Ausnahmen von diesen gebührenpflichtigen Zeiten sind im Einzelfall zulässig und werden jeweils auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.
- (6) Auf den Wohnmobilstellplätzen im Stadtgebiet wird eine Parkgebühr von 8,00 € je Nacht erhoben. Das Parkticket besitzt eine Gültigkeit von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Buchungsvorganges. Die maximale ununterbrochene Nutzung ist auf 3 Kalendertage begrenzt. Die Gebührenpflicht entsteht an jedem Kalendertag. Die Nutzung der Flächen ist ausschließlich mit Wohnmobilen zulässig. Wohnwagen oder Fahrzeuggespanne sind von der Nutzung ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum. Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Befreiung von der Gebührenpflicht**

Fahrzeuge mit einem „E“-Kennzeichen sind

- Auf den Großparkplätzen der Zone IV
- Auf den Parkplätzen der Zonen I-III, soweit das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und der Zeiger der Scheibe auf den Stich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt, bis zum Erreichen der jeweils ausgewiesenen Parkhöchstdauer je Tag sowie
- Auf Sonderparkplätzen an Ladesäulen bis zum Abschluss des Ladevorgangs

von der Gebührenpflicht befreit.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 29.06.2021 außer Kraft.  
Die Regelungen des § 4 treten zum 31.07.2023 außer Kraft.

Stadt Recklinghausen  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde